

Satzung der Gemeinde Untereisesheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortskern II“.

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 BauGB und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Untereisesheim in seiner Sitzung am 07.06.2010 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Mängel und Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortskern II“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 12.5.2010 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten / Befristung

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Gesamtmaßnahme läuft bis 31.12.2018.

Untereisesheim, den 07.06.2010

gez.

Jens Uwe Bock
Bürgermeister